

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckerei: Nachrichten Dresden.
Verleger: Sammelnummer: 25 241.
Gut für Nachdrucke: 20 011.

Bezugs-Gebühr vom 16. bis 30. Juni 1926 bei täglich zweimaliger Auslieferung drei Mark 1.50 Mark.
Postbezugspreis für Montag Juni 3 Mark ohne Postzulassungsgebühr.
Gläsernummer 10 Plessig.

Die Anzeigen werden nach Postmarke berechnet; die einzellige 30 mm breite
Seite 30 Pf., für zusätzliche 15 Pf. Familienanzeigen und Stellenanzeige ohne
Rabatt 10 Pf., außerhalb 20 Pf., die 30 mm breite Notizen 150 Pf.,
außerhalb 200 Pf. Offermarke 10 Pf. Ausser: Auflösung seines Vorwurfs.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe „Dresdner Nachrichten“ gestattet. Unterlänger Schriftfläche werden nicht aufbewahrt.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle
Marienstraße 38/42.
Druck u. Verlag von Lipsch & Reichardt in Dresden.
Vollstrecker-Kabinett 1068 Dresden.

Der Kampf um das Fürstengesetz.

Die Regierungsparteien für unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs.

Das Ausland zum Volksentscheid. — Vermehrte Präsidentenrechte in Polen. — Eine Erklärung der Familie Lessing.

Notwendigkeit einer Zweidrittel-Mehrheit. Der deutsch-nationale Standpunkt.

Berlin, 22. Juni. Die Regierungsparteien haben beschlossen, von sich aus auf jede Änderung des Fürstengesetzes zu verzichten und soweit es in ihrer Kraft steht, jede Änderung während der bevorstehenden Ausschusshandlungen zu verhindern.

In keiner Fraktion besteht übrigens an sich ein volles und restloses Einverständnis mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Die Deutsche Volkspartei hat Bedenken gegen die Zusammenfassung des Reichsgerichtsgerichts, gegen die entstehungsfreie Enteignung von Privatgütern, kulturellen Zwecken und gegen die Art der Rückwirkung. Sie lässt die Bedenken aber mit Rücksicht darauf fallen, dass es jetzt darauf kommt, die Gesetzesvorlage, so wie er vorliegt, ratschliessen. — Die Bayerische Volkspartei hat speziell bayerische Bedenken, und zwar vor allem im bezug auf die Paragraphen 8 und 9 des Entwurfs.

Wie verlautet, ist an eine En-block-Annahme nicht zu denken. Sowohl die Deutschen als auch auf der anderen Seite die Sozialdemokraten wollen nichts davon wissen. Die Sozialdemokraten versuchen nicht auf ihre sogenannten Verbesserungsanträge. An der Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit wird aber vorläufig festgehalten, so dass ohne die Zustimmung der Deutschen oder aber erheblicher Teile beider Fraktionen keine Aussicht auf Annahme mit Zweidrittelmehrheit besteht. Der Standpunkt, dass die Reichsregierung bei den gestrigen Verhandlungen eingingen muss, wird von den Deutschen nicht geteilt. Die Regierung hat selber in der Präambel des Entwurfs betont, dass dieser verfassungändernden Charakter trage. Für einzelne der fraglichen Punkte mag das richtig sein, für andere aber trifft es zweifellos zu. An dieser Tatsache könnte, da es sich um eine Rechtsfrage handelt, natürlich auch eine einzelne Änderung des Standpunktes der Regierung nichts ändern. Die Parteien könnten gegen ein solches Gesetz, wenn es nicht mit Zweidrittelmehrheit angenommen würde, immer die ordentlichen Gerichte anrufen, die zu der Entscheidung kommen würden, dass das Gesetz nicht zu Recht besteht. Eine Zweidrittelmehrheit ist nun aber einmal in diesem Reichstag nicht zu haben.

Es gibt keine andere Möglichkeit zum Ziele zu kommen, als die Bestimmungen der Regierungsvorlage, die zweifellos verfassungändernden Charakter haben, entsprechend zu ändern. Die Deutschen sind bereit, dabei nach besten Kräften mitzuwirken. Auch sie wünschen, dass die Frage baldigst zur Ruhe kommt und dürfen deshalb nur die Forderungen stellen, deren Erfüllung eben verfassungsgleichlich notwendig ist.

Berlin, 22. Juni. Wie verlautet, besteht innerhalb der Reichstagsparteien und der Kabinettsmitglieder Einigkeit

darauf, dass auch die neue Regierungsvorlage in Sachen der Fürstenabfindung verfassungändernden Charakter hat.

Morgen Beginn der Einzelberatungen im Rechtsausschuss.

Keine Aufhebung des Republikanischen Gesetzes.

Berlin, 22. Juni. Der Rechtsausschuss des Reichstages lehnte den völkischen Antrag auf Aufhebung des Republikanischen Gesetzes mit 17 : 9 Stimmen der Deutschen und Völkischen ab, ebenso alle anderen Anträge mit Ausnahme des sozialdemokratischen Antrags, die Bußgeldstrafen und die Schlussbestimmung über die Ausweisung von bestraften Ausländern aus dem Gesetz zu streichen.

Als zweiter Gegenstand stand auf der Tagesordnung der Gesetzesvorlage über die verfassungsgleichliche Aussiedlung mit den Fürstenhäusern. — Der Vorsitzende Dr. Dahl sprach den dringenden Wunsch aus, dass die bestigen Aussiedlerberatungen zwischen den Parteien anlässlich des Volksentscheids bei den kommenden Ausschusshandlungen keine Nachwirkungen über mögten, zumal alle Parteien ein Interesse an einer sachlichen und schnellen Beratung hätten.

Abg. Schulte (S.) betonte, dass das Ergebnis vom 20. Juni eine Situation geschaffen habe, die die Tatsache nicht ändere, dass noch wie vor die Aussiedlerberatung mit den Fürstenhäusern die ernste und wichtigste politische Frage bleibe. Der Reichstag werde das größte Interesse an einer abschließigen Lösung haben müssen, wenn er sich nicht selber aufzugeben wolle. Die notwendige Aussprache zwischen den Parteien habe aber bisher noch nicht stattfinden können. Darum liege es gerade im Interesse einer schnellen Regelung der Sache, wenn heute noch nicht in einer materielle Beratung eingetreten werde, um Zeit für diese Verhandlungen zu gewinnen. Wichtigster Wert sei aber, dass die Sache schon morgen auf die Tagesordnung kommen.

Abg. Dr. Rosenfeld (Soz.) bemerkte, dass auch seine Freunde die schleunige Beratung wünschen, zumal die beiden Sperrgesetze bereits am 20. Juni abfielen. Sie beschließen sich vor, eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Sperrgesetze zu beantragen, wenn bis dahin eine Erledigung der Vorlage nicht möglich sein sollte. Sie würden Verständigung zwischen den Parteien schaffen, die sich in der Richtung ihrer früheren Anträge bewegen. Der Redner hielte es für richtig, schon heute in die Beratung einzutreten. — Abg. Neuhäuser (R.) hob hervor, dass die Versäumnisse der ersten Revolution durch eine zweite Revolution mit außerparlamentarischen Mitteln wieder gutgemacht werden müssten. — Abg. v. Richthofen (Dem.) stimmte namens seiner Freunde der Beratung auf morgen zu.

Gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten wurde beschlossen, morgen vormittags mit der Einzelberatung des Gesetzesvorlasses zu beginnen.

Ausländische Stimmen zum Volksentscheid.

Die englische Presse zum Volksentscheid.

Deutschland ist für einen so rohen Alt-öffentlichen Plünderung nicht zu haben.

London, 22. Juni. Die englischen Blätter nehmen heute den Ergebnis des deutschen Volksentscheides ausführlich Stellung. Allgemein ist man der Auffassung, dass der Ausgang der Abstimmung nicht überraschend gekommen sei. Die allgemeine Stimmenthaltung habe gezeigt, so schreibt die "Times" an leitender Stelle, dass die breite Öffentlichkeit nicht für einen so rohen Alt-öffentlichen Plünderung zu haben sei. Immerhin sei von erster Bedeutung, dass mehr als 14 Millionen Männer und Frauen eines der gebildeten Völker Europas eine solche Verlegung der natürlichen Sittlichkeit unterstützen hätten. Die offene Verzweiflung, die die Niederlage im Kriege und den Zusammenbruch durch die Inflation bei den breiten Massen hinterlassen habe, die Erstürmung der überlieferten Auffassung von Recht und Unrecht durch diese Ereignisse und die Übertriebenheit der von einzelnen entthronten Fürsten aufgestellten Forderungen erläutre zum Teil dieses bedauernswerte Abgehen vom elementaren Recht.

Der "Daily Telegraph" meint, dass das Ergebnis fast kaum ein Sieg für das Prinzip des Volksentscheides oder für die demokratische Politik.

Wiener Urteil.

Wien, 21. Juni. Zum Ergebnis des Volksentscheides in Deutschland schreibt die "Neue Freie Presse": Das Abstimmungsergebnis ist ein Zeichen der Vernunft des deutschen Volkes, ein Zeichen der politischen Einsicht. Es ist eine deutliche Absage an die Politik derer, die durch die Enteignungsforderung an das bestehende Recht, an den Begriff des Eigentums rührten und darüber hinaus das Reich in eine schwere Krise zu stürzen drohten. — Auch das "Neue Wiener Tagblatt" gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass dem deutschen Volke eine gefährliche Kritik erüttelt geblieben ist. — In der "Neuen Post" heißt es: Das deutsche Volk hat einen großen Tag hinter sich. Sein Rechtlichkeitsinn war einer harten Probe ausgesetzt. Es hat diese Probe gut

bestanden. Das Privatentgut und mit ihm das Recht haben gestern einen großen Sieg erzielt. — Die "Wiener Neuesten Nachrichten" erklären: Der marxistische Versuch einer Umwälzung des Eigentumsrechts ist kläglich misslungen. Durch das Ergebnis des Volksentscheids dürfte jetzt die Arbeit für eine vernünftige Abfindung der deutschen Fürsten erleichtert werden.

Der Eindruck des Volksentscheides in Moskau.

Moskau, 21. Juni. Die Nachricht über das Stimmenergebnis des Volksentscheides wird in Extrablättern lebhaft diskutiert. Es heißt in den Ausführungen u. a., dass der Volksentscheid, wenn er auch zu keinem positiven Ergebnis geführt habe, das erste Warnungsschild für die deutsche Bourgeoisie sei. Die "Kommunisten" beurteilt die Einigung, die zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Kommunistischen Partei Deutschlands in dieser Kampagne in die Erscheinung getreten sei, für die nächste Zukunft sei in Deutschland mit der Zunahme der monarchistischen Tendenzen zu rechnen.

Amerika zum Ergebnis.

New York, 21. Juni. Eine Umfrage bei maßgebenden amerikanischen Wirtschaftsführern über den Ausgang des Volksentscheides hat ergeben, dass man in diesen Kreisen das negative Ergebnis begrüßt. Man erklärt unverhohlen, dass Deutschland einer schweren innerpolitischen Gefahr ausgesetzt ist. Der Rücktritt des namenlosen in Amerika sehr geachteten Reichspräsidenten v. Hindenburg und die Weisheit anderer schwerster innerpolitischer Erstürmungen hätte auch schwerste wirtschaftliche Folgen nach sich gezogen. Allgemein wird das Schwergewicht darauf gelegt, zu betonen, dass Deutschland tragwürdigen sozialistischen Experimenten entgangen sei, die die namentlich außenpolitisch schwer ausgewirkt hätten. Das deutsche Volk habe bewiesen, dass es von solchen Experimenten nichts wissen wolle, und dass sein Ordnungsmann sich gegen russische Maßnahmen sträube. Es ist auch sehr bedeutsam, dass die große amerikanische Presse in ihren Schlagzeilen ohne Unterschied, das Wort Volksentscheid in den Vordergrund stellt.

Eine Enthaltung der Staatsanwaltschaften.

Von Oberstaatsanwalt Frey, Dresden.

Geläufiger wird den meisten sein, von einer Entlastung der Gerichte zu reden. Denn in der Tat sind in den letzten Jahren lebhafte Bestrebungen um Werke gewesen, der Häufung der Arbeit bei den Gerichten zu begegnen, um den Pleitgang zu bekleiden. Nun ist aber vor kurzer Zeit ein Gesetz verfügt worden, dass auch den vielgeplagten Staatsanwälten eine Erleichterung bringen wird. Es ist dies am 1. August 1926 in Kraft tretende Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts, von dem mehr als ihm gebührt, infolge des von dem Reichstag hineingearbeiteten Dualstaatsnahmengesetzes für die Wehrmacht, die Rede geweist ist. Dieses erste Gesetz wird insbesondere die Staatsanwälte an Truppenstandorten von großer Zahl diejenigen, die nur in leichteren Fällen von den Disziplinarvorgesetzten erledigt werden können, beschäftigen. Dass der Staatsanwalt, wenn der Vorgesetzte der Meinung war, es sei ein "leichter" Fall mehr, oder wenn ein Untersuchung oder eine Zivilperson als Verleger in Betracht kämen. So mußte sich der Staatsanwalt mit rein militärischen Verlebungen oft in zeitraubenden Untersuchungen befassen, die im Grunde nichts anderes waren, als reine Disziplinarwidrigkeiten, aber keine kriminellen Tatbestände. Dafür fanden in Betracht kurze unerlaubte Entfernung von der Truppe und Urlaubüberschreitungen, Absturzverleihung, Beleidigung und Beleidigung von Vorgesetzten, Ungehorsam auch in Form ausdrücklicher Gehorsamverweigerung und Beharren im Ungehorsam, Voren von Geld oder Annahme von Geschenken von Untergebenen ohne Barmherzigkeit des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Beschädigung von Dienstgegenständen, Ausstellung unrichtiger Dienstzeugnisse und Falschmeldung, Wachtvergehen und Verlassen der Wache oder des Platzes bei einem Kommando oder auf dem Marche, Trunkenheit im Dienst, leichtfertige Beischwerdeführung oder Abweichen vom Schwerderweg, vorschriftswidrige Behandlung und Beleidigung Untergebenen. Alle diese Delikte werden in Zukunft den Staatsanwalt nicht mehr beschäftigen. Insbesondere wird nicht mehr der mehr als merkwürdige Fall eintreten, dass der Staatsanwalt selbständig darüber zu entscheiden hat, ob ein Soldat disziplinarisch zu bestrafen ist oder nicht. Das war bisher der Fall, wenn, wie z. B. bei der vorschriftswidrigen Behandlung, ein Untergebener, oder wenn eine Zivilperson etwa durch ein Wachtvergehen verlebt war. In solchen Fällen war der allein berufene und sachlich ausständige militärische Disziplinarvorgesetzte völlig ausgeschaltet. In Zukunft wird über alle diese Delikte in völlig freiem Ermessens der Disziplinarvorgesetzte entschieden haben. Nur die Disziplinarstrafordnung wird den Maßstab für ihn abgeben. Für die kriminelle Strafverfolgung bleiben diese Tatbestände nur noch übrig, wenn die unerlaubte Entfernung im Frieden sieben Tage übersteigt, oder die Wachtverleihung durch Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, oder die Beleidigung von Vorgesetzten oder Untergebenen in Gestalt von übler Nachrede oder Verleumdung begangen wird, oder durch den Ungehorsam, die Sachbeschädigung oder Falschmeldung erhebliche Nachteile herbeigeführt werden, oder der schwere Ungehorsam vor verschafftem Mannschaft oder unter Waffen begangen oder schließlich bei Wachtvergehen irgendein Nachteil herbeigeführt werden ist. Also nur wirklich ernsthafte Rechtsbrüche, die offensichtlich schwerer Kosten haben müssen, werden den Staatsanwalt noch beschäftigen. Die militärische Disziplin wird davon den Nutzen haben, dass die kleineren Verfehlungen nun ohne Annahme so schnell als möglich ihre Sühne finden und nicht, wie häufig zu beobachten war, infolge des schwerfälligen Gangs der ordentlichen Rechtspflege und der Überbelastung der Strafverfolgungsbehörden monatelang unauffindbar bleiben, und die Strafverfolgungsbehörde wird von Dingen entlastet, die ihr fernliegen, und deren eingehende Behandlung nach Ende der Sache ihr nicht angekommen werden kann. So darf man den Erfolg des Gesetzes zur Vereinfachung des Militärstrafrechts mit Freude begrüßen. Die erheblichen Nachteile, die der Wehrmacht der Verlust der eigenen Strafgerichtsbarkeit gebracht hat, werden, soweit irgend möglich, gemildert, indem durch die Erweiterung der Befreiung von der Disziplinarvorgesetzten deren Autorität gestärkt wird. Damit hat die wichtige Grundlage der Wehrmacht, die Disziplin in unserer Wehrmacht, eine starke Stütze erhalten, und die bürgerlichen Strafverfolgungsbehörden sind weitmöglichst von einem Fremdkörper befreit und entlastet.

Ungeliebte Verhöhnung der allen Uniform.

Berlin, 22. Juni. Bei den sozialistischen und kommunistischen Umjüngen der letzten Tage wurden in mehreren Orten Staatsoffiziere in der alten Uniform mit einem Galgen auf dem Rücken dargestellt. Es ist nicht bekannt geworden, dass von den Behörden gegen die Verunglimpfung der alten Uniform eingetreten worden ist, die von Seiten der Presse bei Bekanntmachung der Offiziere als Schande angesehen werden ist. Der Deutsche Offizierskongress weist in einer Erklärung die öffentliche Meinung auf diese Schändungen hin und verlangt von der Regierung nachträglich Untersuchung und Bestrafung.

Berlin, 22. Juni. Der deutsche Botschafter am spanischen Hof, Graf Welzer, ist aus Madrid hier eingetroffen.